



## Wartungsvertrag Tor und Industrieanlagen

Zwischen der Firma:

Breitenstein Servicecenter AG  
Hauptstrasse 15  
4442 Diepflingen

nachstehend **Unternehmer** genannt

und der Firma/Privatperson:

nachstehend **Betreiber** genannt

### 1. Der Wartungsvertrag umfasst folgende Elemente:

- Privatgaragentor** CHF 230.– / Preis pro Privatgaragentor  
Anzahl
- Sammelgaragentor** CHF 350.– / Preis pro Sammelgaragentor  
Anzahl
- Industrieanlagen** CHF /Gemäss vor Ort Besichtigung  
Anzahl
- Rollgerüst** CHF 300.– / Ist ab einer Höhe von 2 m mit einzukalkulieren
- Ja, wird benötigt  
 Nein, wird nicht benötigt
- Hebebühne** Nach aktuellen externen Mietbedingungen
- Ja, wird benötigt  
 Nein, wird nicht benötigt
- Total** exkl. MwSt.\* CHF  
\*Bei einem Abschluss eines Wartungsvertrages erhalten Sie einmalig einen Rabatt von **10%, 5% oder 3%** (je nach Service-Paket) auf die erste Wartung.

Der **Betreiber** versichert, dass nach seiner Kenntnis die Gegenstände bei Vertragsabschluss in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand sind. Die Wartungsarbeiten werden, wenn für die entsprechende Anlage vorhanden, gemäss Checkliste durchgeführt.

Im speziellen wird die Toranlage auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und auf ihre Sicherheit kontrolliert gemäss den gültigen einschlägigen Richtlinien. Alle beweglichen Teile wie Rollen und Scharnierbänder werden gereinigt und geschmiert.

Weitere Auflagen und Zusatzpositionen kann der Servicemonteur unter den entsprechenden Kostenfolgen vorschlagen, z. B. wenn sie durch örtliche Gegebenheiten oder spezielle Nutzungszwecke bedingt sind. Sie sind in die Checkliste einzutragen.

2. **Die Wartung** wird in möglichst gleichen Zeitabständen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wartung ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Gleichzeitig sind Sonderheiten am Tor und Unregelmässigkeiten des Torlaufes, z.B. für eine Ersatzteillieferung, anzeigepflichtig. Der **Betreiber** hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, auch die beweglichen zur Wartung anstehenden Gegenstände frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Wartungstag nicht der Fall, so entfällt die Verpflichtung zur Ausführung der Wartungsarbeiten.



Eventuelle daraus entstehende Kosten wegen Ausfall- oder Zusatzkosten werden separat berechnet.

Gemäss den einschlägigen Richtlinien ergibt sich der Wartungszyklus aus den Angaben des Herstellers. In der Regel sind kraftbetätigte Tor- und Türanlagen einmal jährlich – bei über 50 Betätigungen pro Tag, alle sechs Monate zu warten.

Mit der Wartung werden die Anlagen überprüft und es wird dem **Betreiber** auf den Checklisten für jede Anlage einzeln schriftlich bestätigt ob die Anlage den einschlägigen Richtlinien entspricht und weiterverwendet werden darf oder ob Mängel behoben werden müssen. Der **Betreiber** bleibt für den Zustand und die Sicherheit der Toranlagen verantwortlich. Die nach einer Wartung in der Checkliste festgestellten Mängel müssen umgehend repariert bzw. erneuert werden. Der **Betreiber** bleibt dafür verantwortlich, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der Wartungsvertrag wird an Werktagen, Montag bis Freitag, während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Eine erforderliche Hebebühne wird, wenn nicht vom **Betreiber** zur Verfügung gestellt, vom **Unternehmer** organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des **Betreibers** und sind in der Vertragssumme enthalten oder separat ausgewiesen.

- 3. Der Preis** für den Wartungsvertrag ist exklusive Mehrwertsteuer und wird zur Zahlung fällig netto 30 Tage nach Ausführung. Der Preis deckt die in Ziffer 1 genannten Arbeiten inkl. Arbeits- und Fahrzeit. Wartezeiten, Reparaturarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten werden nach den jeweils gültigen Regieansätzen und Ersatzteilpreislisten separat in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Arbeiten und das gelieferte Material sind dem Monteur durch Unterschrift zu bestätigen.

Grössere Reparaturen, wie z.B. das Auswechseln von Lamellen, Federn sowie von Motor und elektronischen Steuerungen werden nur nach Einverständnis und Auftrag der **Betreiber** ausgeführt. Vom Servicemonteur festgestellte Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Toranlage beeinträchtigen, müssen umgehend behoben werden. Ansonsten lehnt der **Unternehmer** jegliche Haftung ab.

- 4. Die Haftung des Unternehmers** beschränkt sich auf die Durchführung des Wartungsdienstes. Beanstandungen des **Betreibers** müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Ausführung des Wartungsdienstes schriftlich gegenüber dem **Unternehmer** geltend gemacht werden. Berechtigte Beanstandungen werden in der Weise behoben, dass die entsprechenden Arbeiten nachgeholt werden. Irgendwelche weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, auf Minderung, Schadenersatz auch jeglicher so genannten Folgeschäden sowie für eine verspätete Durchführung der Wartung.

Stellt der **Unternehmer** Eingriffe Unbefugter fest, die gravierende Sicherheitsmängel aufweisen, kann diese von der Wartungspflicht dieser Anlage zurücktreten. Bei Gravierenden Sicherheitsmängeln ist der **Unternehmer** dazu verpflichtet die Anlage per sofort stillzulegen. Die Stilllegung wird aufgehoben, sobald die Mängel beseitigt wurden. Die Verrechnung des Einsatzes bleibt vorbehalten.

- 5. Diese Vereinbarung** ist für mindestens zwei Jahre ab Unterzeichnung abgeschlossen und erneuert sich automatisch von Jahr zu Jahr, sofern nicht von einer Vertragspartei schriftlich sechs Monate vor Beginn der neuen Wartungsperiode gekündigt wurde. Wenn der **Betreiber** mit der Zahlung der Wartungsgebühren und/oder der gesondert in Rechnung gestellten Beträge in Rückstand gerät, ist der **Unternehmer** berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 6. Der Vertragspreis** entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Lohnkosten. Sollten nachträgliche Änderungen der Aufwendungen von mehr als 5% eintreten, ist der **Unternehmer** zu einer entsprechenden Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer berechtigt. Die aufgrund bestehender oder zukünftiger Gesetze zu entrichtenden Steuern oder Gebühren, die aus dem Wartungsvertrag anfallen, sind in jedem Fall vom **Betreiber** zu tragen.

Nach Ausführung der Erstwartung wird eine Re-Kalkulation durchgeführt, um den Preis den tatsächlichen Gegebenheiten als auch der tatsächlichen Anlagenanzahl vor Ort anzupassen.



Somit können Mehr- oder Minderpreise entstehen. Preisänderungen werden Ihnen schriftlich mitgeteilt und bedürfen Ihrer Bestätigung mittels Unterschrift.

**7. Gewünschtes Wartungsintervall\*:**

\* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen

**Service-Paket 1**

1 Jahres Intervall Wartungsvertrag

*Vorteil: 10% Rabatt aus alle Ersatzteile & ein vergünstigter Grundtarif bei Sofortaufträgen*

**Service-Paket 2**

2 Jahres Intervall Wartungsvertrag

*Vorteil: 5% Rabatt aus Ersatzteile*

**Service-Paket 3**

3 Jahres Intervall Wartungsvertrag

*Vorteil: 3% Rabatt auf Ersatzteile*

**8. Weitere Bedingungen** entnehmen Sie den allg. Geschäftsbedingungen der Breitenstein Gruppen AG

**9. Gerichtsstand und anwendbares Recht** ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist, sofern dies keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung entgegensteht, Sissach, wobei es dem **Unternehmer** freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die in Ziffer 1 angegebenen Elemente welche zu warten sind, in dessen Grösse und Anzahl, einschliesslich der Zahlungs- und Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Ort/ Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: Diepflingen \_\_\_\_\_

Unterschrift **Betreiber**:

Unterschrift **Unternehmer**:

.....

.....